

TE Bvwg Erkenntnis 2019/10/29 L511 2108394-2

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 29.10.2019

Entscheidungsdatum

29.10.2019

Norm

ASVG §4

ASVG §410

B-VG Art. 133 Abs4

VwGVG §28 Abs2

VwGVG §28 Abs5

1. ASVG § 4 heute
2. ASVG § 4 gültig ab 01.07.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 15/2022
3. ASVG § 4 gültig von 01.09.2016 bis 30.06.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 75/2016
4. ASVG § 4 gültig von 01.01.2014 bis 31.08.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 187/2013
5. ASVG § 4 gültig von 01.01.2013 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 89/2012
6. ASVG § 4 gültig von 01.06.2012 bis 31.12.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 17/2012
7. ASVG § 4 gültig von 01.08.2010 bis 31.05.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 62/2010
8. ASVG § 4 gültig von 01.08.2009 bis 31.07.2010 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 83/2009
9. ASVG § 4 gültig von 01.01.2006 bis 31.07.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 132/2005
10. ASVG § 4 gültig von 01.01.2006 bis 31.08.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 45/2005
11. ASVG § 4 gültig von 01.09.2005 bis 31.12.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 132/2005
12. ASVG § 4 gültig von 01.08.2001 bis 31.08.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 99/2001
13. ASVG § 4 gültig von 01.01.2001 bis 31.07.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 99/2001
14. ASVG § 4 gültig von 01.01.2001 bis 31.12.2000 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 142/2000
15. ASVG § 4 gültig von 01.01.2000 bis 31.12.2000 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/1998
16. ASVG § 4 gültig von 01.01.2000 bis 31.12.1999 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 139/1997
17. ASVG § 4 gültig von 01.01.2000 bis 31.12.1997 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 139/1997
18. ASVG § 4 gültig von 01.01.1999 bis 31.12.1999 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/1998
19. ASVG § 4 gültig von 01.08.1998 bis 31.12.1998 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/1998
20. ASVG § 4 gültig von 01.01.1998 bis 31.07.1998 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/1998
21. ASVG § 4 gültig von 23.04.1997 bis 31.12.1997 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 39/1997
22. ASVG § 4 gültig von 01.01.1997 bis 22.04.1997 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 600/1996
1. ASVG § 410 heute
2. ASVG § 410 gültig ab 01.01.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2013

3. ASVG § 410 gültig von 01.01.2005 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 142/2004
 4. ASVG § 410 gültig von 01.08.1998 bis 31.12.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/1998
 5. ASVG § 410 gültig von 01.01.1973 bis 31.07.1998 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 31/1973
1. B-VG Art. 133 heute
 2. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2019 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
 3. B-VG Art. 133 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
 4. B-VG Art. 133 gültig von 25.05.2018 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
 5. B-VG Art. 133 gültig von 01.08.2014 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 164/2013
 6. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2014 bis 31.07.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
 7. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
 8. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.1975 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 444/1974
 9. B-VG Art. 133 gültig von 25.12.1946 bis 31.12.1974 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 211/1946
 10. B-VG Art. 133 gültig von 19.12.1945 bis 24.12.1946 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945
 11. B-VG Art. 133 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934
1. VwGVG § 28 heute
 2. VwGVG § 28 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
 3. VwGVG § 28 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2018
1. VwGVG § 28 heute
 2. VwGVG § 28 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
 3. VwGVG § 28 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2018

Spruch

L511 2108394-2/2E

IM NAMEN DER REPUBLIK!

Das Bundesverwaltungsgericht hat durch die Richterin Mag.a JICHA als Einzelrichterin über die Beschwerde der XXXX , vertreten durch ZOBL.BAUER Salzburg Wirtschaftsprüfung GmbH, gegen den Bescheid der Salzburger Gebietskrankenkasse vom 15.04.2015, XXXX , zu Recht erkannt: Das Bundesverwaltungsgericht hat durch die Richterin Mag.a JICHA als Einzelrichterin über die Beschwerde der römisch 40 , vertreten durch ZOBL.BAUER Salzburg Wirtschaftsprüfung GmbH, gegen den Bescheid der Salzburger Gebietskrankenkasse vom 15.04.2015, römisch 40 , zu Recht erkannt:

A)

Der Beschwerde wird stattgegeben und der bekämpfte Bescheid der Salzburger Gebietskrankenkasse vom 15.04.2015, GZ XXXX , gemäß § 28 Abs. 2 und Abs. 5 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) ersatzlos behoben. Der Beschwerde wird stattgegeben und der bekämpfte Bescheid der Salzburger Gebietskrankenkasse vom 15.04.2015, GZ römisch 40 , gemäß Paragraph 28, Absatz 2 und Absatz 5, Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) ersatzlos behoben.

B)

Die Revision ist gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig. Die Revision ist gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zulässig.

Text

ENTSCHEIDUNGSGRÜNDE:

I. Verfahrensgang und Verfahrensinhalt römisch eins. Verfahrensgang und Verfahrensinhalt

1. Verfahren vor der Gebietskrankenkasse [SGKK]

1.1. Im Betrieb der beschwerdeführenden Partei, einer Schi- und Snowboardschule, wurde hinsichtlich des Prüfzeitraumes 01.07.2009 bis 31.12.2012 eine gemeinsame Prüfung aller lohnabhängigen Abgaben [GPLA] durchgeführt. Im Zuge dieser GPLA stellte die SGKK Melde- und Beitragsdifferenzen einige Dienstnehmer betreffend fest, sowie die Versicherungspflicht der geschäftsführenden Gesellschafter XXXX [im Folgenden auch Mitbeteiligte]. Die

beschwerdeführende Partei verwies im Laufe der GPLA in mehreren Stellungnahmen (STN 16.09.2013, 06.05.2014, 06.08.2014) darauf, dass es sich bei den Mitbeteiligten um die Schischulleiter handle, welche die einzigen Personen sein können, denen ein beherrschender Einfluss auf die Geschäftsführung einer Schischule zukomme. Es liege keine Weisungsgebundenheit der Mitbeteiligten vor. 1.1. Im Betrieb der beschwerdeführenden Partei, einer Schi- und Snowboardschule, wurde hinsichtlich des Prüfzeitraumes 01.07.2009 bis 31.12.2012 eine gemeinsame Prüfung aller lohnabhängigen Abgaben [GPLA] durchgeführt. Im Zuge dieser GPLA stellte die SGKK Melde- und Beitragsdifferenzen einige Dienstnehmer betreffend fest, sowie die Versicherungspflicht der geschäftsführenden Gesellschafter römisch 40 [im Folgenden auch Mitbeteiligte]. Die beschwerdeführende Partei verwies im Laufe der GPLA in mehreren Stellungnahmen (STN 16.09.2013, 06.05.2014, 06.08.2014) darauf, dass es sich bei den Mitbeteiligten um die Schischulleiter handle, welche die einzigen Personen sein können, denen ein beherrschender Einfluss auf die Geschäftsführung einer Schischule zukomme. Es liege keine Weisungsgebundenheit der Mitbeteiligten vor.

1.2. Mit Versicherungspflichtbescheid [VPfB] vom 15.04.2015, GZ XXXX , stellte die SGKK fest, dass die Mitbeteiligten vom 01.07.2009 bis zum 31.12.2012 aufgrund der entgeltlich ausgeübten Tätigkeit für die beschwerdeführende Partei der Pflichtversicherung in der Vollversicherung (Kranken-, Unfall- und Pensionsversicherung) gemäß § 4 Abs. 1 und 2 ASVG iVm § 47 Abs. 2 EStG und der Arbeitslosenversicherung gemäß § 1 Abs. 1 lit.a AIVG unterlagen. 1.2. Mit Versicherungspflichtbescheid [VPfB] vom 15.04.2015, GZ römisch 40 , stellte die SGKK fest, dass die Mitbeteiligten vom 01.07.2009 bis zum 31.12.2012 aufgrund der entgeltlich ausgeübten Tätigkeit für die beschwerdeführende Partei der Pflichtversicherung in der Vollversicherung (Kranken-, Unfall- und Pensionsversicherung) gemäß Paragraph 4, Absatz eins und 2 ASVG in Verbindung mit Paragraph 47, Absatz 2, EStG und der Arbeitslosenversicherung gemäß Paragraph eins, Absatz eins, Litera a, AIVG unterlagen.

Begründend wurde ausgeführt, die Mitbeteiligten seien geschäftsführende Gesellschafter der beschwerdeführenden Partei und im operativen Bereich der Gesellschaft tätig. Sie seien nicht wesentlich iSd § 22 Z 2 EStG an der GmbH beteiligt und es liege eine Eingliederung in den betrieblichen Organismus und kein Unternehmerwagnis vor. Begründend wurde ausgeführt, die Mitbeteiligten seien geschäftsführende Gesellschafter der beschwerdeführenden Partei und im operativen Bereich der Gesellschaft tätig. Sie seien nicht wesentlich iSd Paragraph 22, Ziffer 2, EStG an der GmbH beteiligt und es liege eine Eingliederung in den betrieblichen Organismus und kein Unternehmerwagnis vor.

1.3. Mit verfahrensgegenständlichem Beitragsnachverrechnungsbescheid vom 15.04.2015, XXXX , verpflichtete die SGKK die beschwerdeführende Partei die mit Beitragsvorschreibung vom 02.07.2015 nachverrechneten Sozialversicherungsbeiträge in einer Gesamthöhe von EUR 65.252,53 (davon strittig EUR 63.367,50) an die SGKK zu entrichten. 1.3. Mit verfahrensgegenständlichem Beitragsnachverrechnungsbescheid vom 15.04.2015, römisch 40 , verpflichtete die SGKK die beschwerdeführende Partei die mit Beitragsvorschreibung vom 02.07.2015 nachverrechneten Sozialversicherungsbeiträge in einer Gesamthöhe von EUR 65.252,53 (davon strittig EUR 63.367,50) an die SGKK zu entrichten.

1.4. Mit Schreiben vom 13.05.2015, Postaufgabe am 13.05.2015, wurde gegen beide Bescheide fristgerecht Beschwerde [Bsw] erhoben.

2. Die belangte Behörde legte am 12.06.2015 dem Bundesverwaltungsgericht [BVwG] die Beschwerde samt Auszügen aus dem Verwaltungsakt in elektronischer (nicht durchnummerierter) Form vor (Ordnungszahl des hg Gerichtsaktes [im Folgenden:] OZ 1 [PDF-Seiten 1-162]).

3. Anschluss-GPLA die Jahre 2013 bis 2016 betreffend (hg.GZ 2200337-1 und 2200338)

3.1. Im Jahr 2017 wurde durch die SGKK im Hinblick auf die bereits anhängigen Versicherungspflicht- und Beitragsnachverrechnungsverfahren eine Anschluss-GPLA hinsichtlich des Prüfzeitraumes 01.01.2013 bis 31.12.2016 durchgeführt und mit Versicherungspflichtbescheid vom 16.04.2018, Zahl XXXX , festgestellt, dass die mitbeteiligten Parteien vom 01.01.2013 bis 31.12.2016 aufgrund der entgeltlich ausgeübten Tätigkeit für die beschwerdeführende Partei der Pflichtversicherung in der Vollversicherung (Kranken-, Unfall- und Pensionsversicherung) gemäß § 4 Abs. 1 und 2 ASVG iVm § 47 Abs. 2 EStG und der Arbeitslosenversicherung gemäß § 1 Abs. 1 lit.a AIVG unterlagen. 3.1. Im Jahr 2017 wurde durch die SGKK im Hinblick auf die bereits anhängigen Versicherungspflicht- und Beitragsnachverrechnungsverfahren eine Anschluss-GPLA hinsichtlich des Prüfzeitraumes 01.01.2013 bis 31.12.2016 durchgeführt und mit Versicherungspflichtbescheid vom 16.04.2018, Zahl römisch 40 , festgestellt, dass die

mitbeteiligten Parteien vom 01.01.2013 bis 31.12.2016 aufgrund der entgeltlich ausgeübten Tätigkeit für die beschwerdeführende Partei der Pflichtversicherung in der Vollversicherung (Kranken-, Unfall- und Pensionsversicherung) gemäß Paragraph 4, Absatz eins und 2 ASVG in Verbindung mit Paragraph 47, Absatz 2, EStG und der Arbeitslosenversicherung gemäß Paragraph eins, Absatz eins, Litera a, ALVG unterlagen.

3.2. Mit Beitragsnachverrechnungsbescheid vom 16.04.2018, Zahl XXXX , verpflichtete die SGKK die beschwerdeführende Partei, die mit Beitragsvorschrift vom 27.07.2017 nachverrechneten Sozialversicherungsbeiträge in einer Gesamthöhe von EUR 37.636,96 an die SGKK zu entrichten. 3.2. Mit Beitragsnachverrechnungsbescheid vom 16.04.2018, Zahl römisch 40 , verpflichtete die SGKK die beschwerdeführende Partei, die mit Beitragsvorschrift vom 27.07.2017 nachverrechneten Sozialversicherungsbeiträge in einer Gesamthöhe von EUR 37.636,96 an die SGKK zu entrichten.

3.3. Begründend führt die SGKK wortgleich aus wie im verfahrensgegenständlichen Verfahren und geht zusammengefasst davon aus, die Mitbeteiligten seien geschäftsführende Gesellschafter der beschwerdeführenden Partei und im operativen Bereich der Gesellschaft tätig. Sie seien nicht wesentlich iSd § 22 Z 2 EStG an der GmbH beteiligt und es liege eine Eingliederung in den betrieblichen Organismus und kein Unternehmerwagnis vor. 3.3. Begründend führt die SGKK wortgleich aus wie im verfahrensgegenständlichen Verfahren und geht zusammengefasst davon aus, die Mitbeteiligten seien geschäftsführende Gesellschafter der beschwerdeführenden Partei und im operativen Bereich der Gesellschaft tätig. Sie seien nicht wesentlich iSd Paragraph 22, Ziffer 2, EStG an der GmbH beteiligt und es liege eine Eingliederung in den betrieblichen Organismus und kein Unternehmerwagnis vor.

3.4. Mit Schreiben vom 16.05.2018, Postaufgabe am 17.05.2018, wurde gegen beide Bescheide, unter Verweis auf die anhängigen Verfahren und auf den Inhalt der am 13.05.2015 erhobenen Beschwerde, fristgerecht Beschwerde erhoben.

II. ad A) Das Bundesverwaltungsgericht hat erwogen römisch zwei. ad A) Das Bundesverwaltungsgericht hat erwogen:

1. entscheidungswesentliche Feststellungen

1.1. Die verfahrensgegenständliche Beitragsnachverrechnung basiert auf der mit Versicherungspflichtbescheid, Zahl XXXX , erfolgten nachträglichen Einbeziehung der geschäftsführenden Gesellschafter der beschwerdeführenden Partei in die Pflichtversicherung für den Zeitraum von 01.07.2009 bis 31.12.2012. 1.1. Die verfahrensgegenständliche Beitragsnachverrechnung basiert auf der mit Versicherungspflichtbescheid, Zahl römisch 40 , erfolgten nachträglichen Einbeziehung der geschäftsführenden Gesellschafter der beschwerdeführenden Partei in die Pflichtversicherung für den Zeitraum von 01.07.2009 bis 31.12.2012.

1.2. Das BVwG hat mit Entscheidung vom heutigen Tag, GZ L511 2108394-1/7E, den diesem Verfahren zu Grunde liegenden Versicherungspflichtbescheid, Zahl XXXX , ersatzlos behoben, weil zwischen der beschwerdeführenden Partei und den geschäftsführenden Gesellschaftern im verfahrensgegenständlichen Zeitraum kein Dienstverhältnis bestanden hatte. Zur näheren Begründung wird auf die im RIS abrufbare Entscheidungen GZ L511 2108394-1 verwiesen. 1.2. Das BVwG hat mit Entscheidung vom heutigen Tag, GZ L511 2108394-1/7E, den diesem Verfahren zu Grunde liegenden Versicherungspflichtbescheid, Zahl römisch 40 , ersatzlos behoben, weil zwischen der beschwerdeführenden Partei und den geschäftsführenden Gesellschaftern im verfahrensgegenständlichen Zeitraum kein Dienstverhältnis bestanden hatte. Zur näheren Begründung wird auf die im RIS abrufbare Entscheidungen GZ L511 2108394-1 verwiesen.

2. Beweisaufnahme und Beweiswürdigung

2.1. Die Beweisaufnahme erfolgte durch Einsicht in die im Folgenden gelisteten von den Verfahrensparteien vorgelegten oder vom BVwG erhobenen Dokumenten und Unterlagen. Zur Entscheidungsfindung wurden vom BVwG folgende Unterlagen herangezogen:

* Gesellschaftserrichtungsvertrag vom 16.12.2009 [Gesellschaftsvertrag, GesV]

* Vereinbarung zwischen den Gesellschaftern und den Geschäftsführern vom 29.01.2014 [Geschäftsführervereinbarung]

* Bescheid [B], Vorlagebericht [VB] der SGKK

* Beschwerde [Bsw], Stellungnahmen [StN] der beschwerdeführenden Partei

2.2. Die Feststellungen ergeben sich unmittelbar ohne weitere Interpretation aus den vorliegenden Verwaltungsverfahrensakten.

3. Entfall der mündlichen Verhandlung

3.1.1. Eine Verhandlung kann entfallen, wenn der das vorangegangene Verwaltungsverfahren einleitende Antrag der Partei oder die Beschwerde zurückzuweisen ist, oder bereits auf Grund der Aktenlage feststeht, dass der mit Beschwerde angefochtene Bescheid aufzuheben, die angefochtene Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt oder die angefochtene Weisung für rechtswidrig zu erklären ist (§ 24 Abs. 2 Z 1 VwGVG). Soweit durch Bundes- oder Landesgesetz nicht anderes bestimmt ist kann das Verwaltungsgericht ungeachtet eines Parteienantrags von einer Verhandlung absehen, wenn die Akten erkennen lassen, dass die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt, und einem Entfall der Verhandlung weder Art. 6 Abs. 1 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, BGBl. Nr. 210/1958, [EMRK] noch Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, ABl. Nr. C 83 vom 30.03.2010 S. 389 [GRC] entgegenstehen (§ 24 Abs.4 VwGVG).

3.1.1. Eine Verhandlung kann entfallen, wenn der das vorangegangene Verwaltungsverfahren einleitende Antrag der Partei oder die Beschwerde zurückzuweisen ist, oder bereits auf Grund der Aktenlage feststeht, dass der mit Beschwerde angefochtene Bescheid aufzuheben, die angefochtene Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt oder die angefochtene Weisung für rechtswidrig zu erklären ist (Paragraph 24, Absatz 2, Ziffer eins, VwGVG). Soweit durch Bundes- oder Landesgesetz nicht anderes bestimmt ist kann das Verwaltungsgericht ungeachtet eines Parteienantrags von einer Verhandlung absehen, wenn die Akten erkennen lassen, dass die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt, und einem Entfall der Verhandlung weder Artikel 6, Absatz eins, der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, Bundesgesetzblatt Nr. 210 aus 1958,, [EMRK] noch Artikel 47, der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, ABl. Nr. C 83 vom 30.03.2010 S. 389 [GRC] entgegenstehen (Paragraph 24, Absatz 4, VwGVG).

3.1.2. Der Anspruch einer Partei auf Durchführung einer mündlichen Verhandlung ist kein absoluter. Nach der Rechtsprechung des EGMR und ihm folgend des Verfassungsgerichtshofes und des Verwaltungsgerichtshofes kann eine mündliche Verhandlung unterbleiben, wenn der Sachverhalt unumstritten und nur eine Rechtsfrage zu entscheiden ist oder wenn die Sache keine besondere Komplexität aufweist (vgl. dazu für viele EGMR 12.11.2002, Döry / S, Rn37; VfGH 20.02.2015, B1534; sowie jüngst VwGH 18.12.2018, Ra 2018/03/0132, jeweils mwN).

3.1.2. Der Anspruch einer Partei auf Durchführung einer mündlichen Verhandlung ist kein absoluter. Nach der Rechtsprechung des EGMR und ihm folgend des Verfassungsgerichtshofes und des Verwaltungsgerichtshofes kann eine mündliche Verhandlung unterbleiben, wenn der Sachverhalt unumstritten und nur eine Rechtsfrage zu entscheiden ist oder wenn die Sache keine besondere Komplexität aufweist vergleiche dazu für viele EGMR 12.11.2002, Döry / S, Rn37; VfGH 20.02.2015, B1534; sowie jüngst VwGH 18.12.2018, Ra 2018/03/0132, jeweils mwN).

3.1.3. Im gegenständlichen Fall ergab sich klar aus der Aktenlage, dass von einer mündlichen Erörterung keine weitere Klärung der Rechtssache zu erwarten war. Der sich aus dem Akteninhalt ergebende Sachverhalt ist in den entscheidungswesentlichen Punkten weder ergänzungsbedürftig noch erschien er in entscheidenden Punkten als nicht richtig.

4. Rechtliche Beurteilung

4.1.1. Die Zuständigkeit des Bundesverwaltungsgerichtes und die Entscheidung durch Einzelrichterin ergeben sich aus § 6 Bundesgesetz über die Organisation des Bundesverwaltungsgerichtes [BVwGG] iVm § 414 Abs. 1 und Abs. 2 Allgemeines Sozialversicherungsgesetz [ASVG]. Das Verfahren des Bundesverwaltungsgerichts ist durch das Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) geregelt. Verfahrensgegenständlich sind demnach neben dem VwGVG auch die Bestimmungen des AVG mit Ausnahme der §§ 1 bis 5 sowie des IV. Teiles, sowie jene verfahrensrechtlichen Bestimmungen sinngemäß anzuwenden, die die SGKK im erstinstanzlichen Verfahren angewendet hat oder anzuwenden gehabt hätte (§ 17 VwGVG).

4.1.1. Die Zuständigkeit des Bundesverwaltungsgerichtes und die Entscheidung durch Einzelrichterin ergeben sich aus Paragraph 6, Bundesgesetz über die Organisation des Bundesverwaltungsgerichtes [BVwGG] in Verbindung mit Paragraph 414, Absatz eins und Absatz 2, Allgemeines Sozialversicherungsgesetz [ASVG]. Das Verfahren des Bundesverwaltungsgerichts ist durch das Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) geregelt. Verfahrensgegenständlich sind demnach neben dem VwGVG

auch die Bestimmungen des AVG mit Ausnahme der Paragraphen eins bis 5 sowie des römisch vier. Teiles, sowie jene verfahrensrechtlichen Bestimmungen sinngemäß anzuwenden, die die SGKK im erstinstanzlichen Verfahren angewendet hat oder anzuwenden gehabt hätte (Paragraph 17, VwGVG).

4.1.2. Die Beschwerde ist rechtzeitig und auch sonst zulässig.

4.2. Zur Behebung des Bescheides

4.2.1. Da das Bundesverwaltungsgericht den diesem Verfahren zu Grunde liegenden Versicherungspflichtbescheid vom 15.04.2015, GZ XXXX , ersatzlos behoben hat, kann auch der darauf basierende Bescheid über die Nachverrechnung von den sich aus dem Versicherungspflichtbescheid ergebenden Beiträgen keinen Bestand haben (vgl. VwGH 29.01.2014, Ro2014/08/0004; 11.07.2012, 2010/08/0124; 27.07.2001, 98/08/0263 jeweils mwN). 4.2.1. Da das Bundesverwaltungsgericht den diesem Verfahren zu Grunde liegenden Versicherungspflichtbescheid vom 15.04.2015, GZ römisch 40 , ersatzlos behoben hat, kann auch der darauf basierende Bescheid über die Nachverrechnung von den sich aus dem Versicherungspflichtbescheid ergebenden Beiträgen keinen Bestand haben vergleiche VwGH 29.01.2014, Ro2014/08/0004; 11.07.2012, 2010/08/0124; 27.07.2001, 98/08/0263 jeweils mwN).

4.2.2. Um Wiederholungen zu vermeiden, wird zur detaillierten Begründung, welche auch für das gegenständliche Verfahren gilt, auf die im RIS abrufbare Entscheidung GZ L511 2108394-1 verwiesen.

4.2.3. Da somit die Grundlage für die Nachverrechnung nicht gegeben ist, ist der Beschwerde stattzugeben und der angefochtene Bescheid gemäß § 28 Abs. 5 VwGVG ersatzlos zu beheben. 4.2.3. Da somit die Grundlage für die Nachverrechnung nicht gegeben ist, ist der Beschwerde stattzugeben und der angefochtene Bescheid gemäß Paragraph 28, Absatz 5, VwGVG ersatzlos zu beheben.

III. ad B) Unzulässigkeit der Revision römisch drei. ad B) Unzulässigkeit der Revision

4.2.4. Das Verwaltungsgericht hat im Spruch seines Erkenntnisses oder Beschlusses auszusprechen, ob die Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG zulässig ist. Dieser Ausspruch ist zu begründen (§ 25a Abs. 1 VwGG). Die Revision ist (mit einer hier nicht zum Tragen kommenden Ausnahme) zulässig, wenn sie von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt, insbesondere, weil das Erkenntnis von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes abweicht, eine solche Rechtsprechung fehlt oder die zu lösende Rechtsfrage in der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht einheitlich beantwortet wird (Art. 133 Abs. 4 B-VG). 4.2.4. Das Verwaltungsgericht hat im Spruch seines Erkenntnisses oder Beschlusses auszusprechen, ob die Revision gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG zulässig ist. Dieser Ausspruch ist zu begründen (Paragraph 25 a, Absatz eins, VwGG). Die Revision ist (mit einer hier nicht zum Tragen kommenden Ausnahme) zulässig, wenn sie von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt, insbesondere, weil das Erkenntnis von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes abweicht, eine solche Rechtsprechung fehlt oder die zu lösende Rechtsfrage in der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht einheitlich beantwortet wird (Artikel 133, Absatz 4, B-VG).

Die sich aus dem festgestellten Sachverhalt ergebende rechtliche Subsumtion stützt sich auf die umfangreiche jeweils zitierte Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes, wonach die Versicherungspflicht eine Vorfrage zur Beitragsnachzahlung darstellt VwGH 29.01.2014, Ro2014/08/0004; 11.07.2012, 2010/08/0124; 27.07.2001, 98/08/0263.

Der Entfall der mündlichen Verhandlung steht weder mit der Judikatur der Höchstgerichte noch mit der Judikatur des EGMR in Widerspruch, siehe dazu insbesondere VwGH 26.01.2017, Ra2016/07/0061 mwN, und es ergeben sich auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage, so dass insgesamt die Voraussetzungen für die Zulässigkeit einer Revision gemäß Art 133 Abs. 4 B-VG nicht vorliegen. Der Entfall der mündlichen Verhandlung steht weder mit der Judikatur der Höchstgerichte noch mit der Judikatur des EGMR in Widerspruch, siehe dazu insbesondere VwGH 26.01.2017, Ra2016/07/0061 mwN, und es ergeben sich auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage, so dass insgesamt die Voraussetzungen für die Zulässigkeit einer Revision gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht vorliegen.

Schlagworte

Beitragsnachverrechnung, Geschäftsführer, Versicherungspflicht

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:BVWG:2019:L511.2108394.2.00

Zuletzt aktualisiert am

02.12.2019

Quelle: Bundesverwaltungsgericht BVwg, <https://www.bvwg.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at